

Satzungsänderung im Fokus der Mitgliederversammlung 2011

☆☆☆☆ 2 Bewertungen

02.03.2011 | Recht & Organisation

Einige Vereine sind damit schon durch. Andere Vereine bereiten noch ihre turnusmäßige Mitgliederversammlung 2011 vor. Grundlage hierfür ist die gültige Satzung. Soll die Satzung geändert werden, egal aus Sicht des Vorstands oder der Mitglieder, dann kann es zu Problemen kommen.



Anlass kann aber auch die Umsetzung von steuerlichen Vorgaben sein. Hierzu benötigen Sie die Rückendeckung Ihrer Mitglieder, um die in der Satzung vorgegebenen Mehrheiten zu erreichen.

Hierzu einige grundlegende **Praxis-Hinweise**:

1. Sind Satzungsänderungen bzw. Anpassungen aus steuerlichen Gründen notwendig?

Vorrangig geht es um die Anpassung der Satzung an die aktuellen Vorgaben nach der Steuer-Mustersatzung. Meist wird sich bei einem Abgleich feststellen lassen, dass nach diesen rein gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben (über die Anlage 1 zu § 60 AO) in der Satzung ein Regelungsbedarf für die bisherigen Festlegungen bei der sog. Vermögensbindung besteht.

Solche Bestimmungen sind meist am Ende der Satzung zu finden. Aufgeführt wird, was mit dem Verein/Verband und seinem Vermögen geschehen soll, wenn der Verein/Verband aufgelöst wird. Oder der Status zur Gemeinnützigkeit weggefallen ist. Für diese Fälle muss klar aus der Satzung hervorgehen, wer dann das Restvermögen erhalten soll.

Die Kernaussage:

„Bei Auflösung des Vereins/des Verbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an _____.“ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, also zum Beispiel gemeinnütziger Verein/Verband)

Es gibt aber auch noch die Alternative: „Bei Auflösung des Vereins/Verbands oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke muss das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zugewiesen werden, die es unmittelbar und ausschließlich für (z.B. Jugendbereich, für mildtätige Zwecke, Musik, Kultur, Sport allgemein oder einzelne Sportarten etc.) zu verwenden hat.“

Klartext:

- Entfernen Sie aus der Satzung Formulierungen, die besagen, dass im Falle der Auflösung zuvor das Finanzamt gehört werden muss.
- Bestimmen Sie schon in der Satzung, dass das noch vorhandene

Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für einen bestimmten Zweck verwendet wird (z.B. Sport oder eine Sportart).

2. So lösen Sie Probleme mit dem Ehrenamts-Freibetrag

Aufwandsentschädigungen oder pauschales Sitzungsgeld können seit 2007 auch an Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

Schaffen Sie zuerst in der Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben! Dann können Sie die Vergütungen auszahlen.

Hier wird vom Ehrenamtsprinzip und unentgeltlicher Vorstandsarbeit abgewichen, wengleich es nur um bescheidene Sitzungsgelder oder Ähnliches geht. Verankert werden muss daher in der Satzung, dass das Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit erhält. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Finanz- und Haushaltsplanung.

Praxis-Tipp:

Sollen Vorstandsmitglieder über den Einzelnachweis tatsächlicher eigener Aufwendungen (z.B. Auslagen, Reisekosten etc.) hinaus pauschale angemessene Vergütungen erhalten, dann muss in der Satzung die rechtlich notwendige Voraussetzung geschaffen werden.

Der Verein ist dadurch noch nicht gezwungen, auch tatsächlich eine solche Vergütung zu leisten.

Sollte tatsächlich eine solche Vergütungen bezahlt werden, dann kann der Empfänger einen Aufwandsverzicht erklären oder es erfolgt eine Rückspende an den Verein/Verband.

Steuerfrei bleibt eine Vergütung an begünstigte Vorstandsmitglieder, wenn nicht mehr als 500 Euro (Ehrenamts-Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG) pro Jahr ausgezahlt werden.

Wenn doch mehr gezahlt wird, dann liegen im Regelfall sonstige Einkünfte (§ 32 Nr. 3 EStG) vor. Das führt nur dann zu einer persönlichen Steuerpflicht, wenn die Gesamtvergütung für die Vorstandstätigkeit im Jahr mehr als 756 Euro beträgt (Freibetrag von 500 Euro plus Steuerfreigrenze mit 256 Euro).

3. Enthält Ihre Satzung eine Ermächtigung zur Verabschiedung einer Vorstands-Geschäftsordnung/Vorstandsordnung?

Je nach Größe des Vereins/Verbands ist es schon aus organisatorischen Gründen erforderlich, die laufende Geschäftsführung des Vorstands/Präsidiums auf mehrere Schultern zu verteilen. Zudem sollte eine interne Regelung zur Durchführung der internen Vorstandsarbeit gefunden werden. Ein gesetzlicher Zwang hierzu besteht allerdings nicht.

Halten Sie Ihren Satzungsinhalt kurz und überschaubar. Regeln Sie einzelne Vorgaben zu den Zuständigkeiten des Vorsitzenden, zur Arbeitsweise, bis hin zur Einberufung von Vorstandssitzungen etc. in einer **separaten Ordnung**.

Achtung:

Klären Sie im Vorfeld, ob das Erstellen einer Geschäftsordnung der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Schauen Sie sich Ihre Satzung hierzu genau

an!

Ein Blick nach vorne:

Kommt die neue Vorschrift des § 31b BGB? Wenn ja, dann kann sich das gewählte Vorstandsmitglied an eine Haftungsentlastung in steuerlichen Angelegenheiten freuen.

Aber dann ist auch eine nachvollziehbare Funktionsregelung innerhalb der Vorstandschaft unumgänglich.

Lesen Sie mehr zur „Bundesratsinitiative zur Haftungsentschärfung für Vereinsvorstände“:

- Vereinsrecht: Neuer Vorstoß zur Haftungsentschärfung für Vereinsvorstände!
- Schutz von Ehrenamtlichen im Verein/Verband – ein aktueller Überblick!

4. Stimmen die Vorstandspeditionen und Aufgaben noch?

Vorstandswahlen stehen turnusgemäß an. Prüfen Sie, ob die bisherigen Positionen in einer breit aufgestellten Vorstandschaft überhaupt noch besetzt werden können. Vorstandstätigkeiten können auch wegen anderweitiger Zuständigkeiten und Funktionen angepasst werden.

Gleiches gilt im umgekehrten Fall, wenn der Aufgabenbereich angewachsen ist. Dann benötigen Sie weitere Mitglieder in Führungspositionen. Sie können aber auch z.B. Abteilungsleiter und sonstige Führungskräfte in die Vorstandschaft/das Präsidium einbinden.

5. Haftungsbeschränkung in der Vereinssatzung?

Diskutieren Sie in der Vorstandschaft die Haftungsbeschränkung nach § 31 a BGB (Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz). Eine Möglichkeit ist, diese Haftungsbefreiung ausdrücklich in die Satzung aufzunehmen.

Soweit es dabei Regelungen zum Rückgriff auf Vorstandsmitglieder und deren Freistellung von Ansprüchen durch den Verein und seine Mitgliedern betrifft, ist das nicht zwingend, da dies im Gesetz ausdrücklich geregelt ist.

Ihr Verein möchte zudem einem privilegierten Personenkreis diese Regelung zubilligen? Dann muss hierfür eine ausdrückliche Satzungsregelung getroffen werden.

6. Kommissarischer Vertreter für den Vorstandsbereich – haben Sie daran gedacht?

Ist für den Vorstandsbereich eine Regelung geboten, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds ein sog. Selbstergänzungsrecht besteht?

Ist vorgesehen, dass

- der Gesamtvorstand oder
- das geschäftsführende Präsidium oder
- ein weiterer festzulegender Personenkreis aus dem Vorstand

berechtigt ist, durch Berufung einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen?
Entweder bis zur nächsten anstehenden turnusmäßigen Wahl des Vorstandspostens
oder zeitlich begrenzt?

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus persönlichen/beruflichen
Gründen aus,

bleibt die Stelle vakant. Eine Verpflichtung zu einer solchen Übergangsregelung
besteht nicht.

Praxis-Tipp

Eine solche Regelung ist allerdings hilfreich, wenn über eine Amtsniederlegung die
nach der Satzung vorgesehene Vertretungsberechtigung (gesetzlicher Vertreter
nach § 26 BGB) nicht mehr gewährleistet ist und dem Verein die Bestellung eines
Notvorstands droht.

7. Weitere Satzungsänderungsvorschläge?

Tendenzen nicht aus dem Blick verlieren

Verschaffen Sie sich rechtzeitig einen Überblick über Tendenzen, Meinungen und
Forderungen der Mitglieder in Bezug auf die vorhandene Satzung. Erarbeiten Sie
dann entsprechende Vorschläge.

Jugendliche in der Satzung mehr berücksichtigen

Nehmen Sie die Mitgliederversammlung zum Anlass, die jugendlichen Mitglieder
mit der Bereitschaft zur Übernahme von Führungsaufgaben/zur Mitwirkung an
Projektarbeiten einzubinden. Denken Sie dabei daran, auch das sensible
Stimmrecht neu festzulegen.

Häufig ist in der Satzung das Stimmrecht für Jugendliche vorgesehen, die z.B. das
16. Lebensjahr vollendet haben. Denkbar sind auch andere Altersgrenzen vor
Volljährigkeit. In der Folge eines modifizierten Stimmrechts ist auch daran zu
denken, dass bei etwaigen Jugend- oder Abteilungsordnungen eine
übereinstimmende Regelung herbeigeführt wird.

Zu überlegen bliebe auch, ob sogar für die Übernahme eines Wahlamtes
altersabhängige Regelungen vorzugeben sind, die vor der Volljährigkeit liegen.

8. Praktische Tipps zur Satzung

Überprüfen Sie als verantwortungsvoller mitwirkender Vorstand die Aktualität der
Satzung als kleines „Grundgesetz des Vereins“.

Nutzen Sie Chancen, wie z.B. den Änderungsbedarf etwa wegen der
Steuerumsetzung, und stellen Sie Ihre Satzung auf den Prüfstand.

Empfehlenswert ist dabei vielleicht auch der in der Praxis übliche Weg, recht
schnell eine **Projektgruppe zur Satzungsüberprüfung** einzusetzen. Diese sollte
nicht nur aus Vorstandsmitgliedern, sondern auch aus weiteren engagierten und
fachlich erfahrenen und das Vereinsgefüge gut kennenden Mitgliedern außerhalb
des Vorstandsbereichs bestehen.

Eine Beschlussfassung über die tatsächlichen Satzungsänderungen obliegt dann
zunächst dem Vorstand. Dieser muss in entsprechender Form und Frist die
Satzungsänderungen rechtzeitig in die Mitgliederversammlung einbringen.
Vergessen Sie nicht, zuvor die Themen in der Tagesordnung voranzukündigen. Mit

zu berücksichtigen wären dann auch weitere Satzungsänderungsvorschläge, die aus dem Kreis der Mitglieder eingebracht werden. Insgesamt werden diese dann unter dem Haupt-Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ im Einzelnen zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung abgehandelt.

Hinweis:

Das Vereinsregister verlangt bei beschlossenen Satzungsänderungen stets die Kopie des Protokolls. Aus diesem ergeben sich unmittelbar der vollständige Wortlaut der einzelnen Satzungsänderungen und der Beschluss über deren Annahme. Zusätzlich ist im Wortlaut die aktuelle (Gesamt)Fassung der geänderten Satzung vorzulegen.

Wird die Satzung insgesamt **neugefasst**, sind eine Kopie des Beschlussprotokolls und der vollständige Text der neugefassten Satzung einzureichen.

Praxis-Tipp

Wegen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Satzungsregelungen ist es zudem vor allem beim Eintritt von neuen Mitgliedern stets empfehlenswert, die komplette aktuelle Satzung zur Verfügung stellen zu können.

9. So kommunizieren Sie die Satzungsänderung an Ihre Mitglieder

Vorgeschlagene Satzungsänderungen werden gerade bei größeren Vereinen von den Mitgliedern nicht unbedingt stets begeistert aufgenommen.

Verdeutlichen Sie intensiv, dass es um die zukunftsorientierte Zusammenarbeit des Vereins mit seinen Mitgliedern unter Berücksichtigung einer modernen Vereinsführung geht.

Praxis-Tipp

Hängen Sie die beabsichtigten Satzungsänderungen aus. Stellen Sie dabei die bisherigen Formulierungen gegenüber. Die jetzt zur Abstimmung vorgeschlagenen neu gefassten Satzungsklauseln sind so besser zu erkennen.

Dabei ist ein verantwortungsvoller Vorstand bei seiner Versammlungsleitung in besonderer Weise gefordert. Kernpunkte und Anlass für die Änderungen müssen für die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nochmals zusammengefasst und erläutert werden.



10. Wenn die Satzungsänderung verabschiedet ist – was dann?

Kommt es zu Satzungsänderungen, wird das entsprechend den Abstimmungsergebnissen im Protokoll der Mitgliederversammlung „nachlesbar“ dokumentiert.

Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf etwaige zusätzliche Änderungsvorschläge zu legen, die die Zustimmung der Mitglieder in der Versammlung erst gefunden haben. Es ist dann Sache des vertretungsberechtigten Vorstands, zeitnah die Anmeldung der Satzungsänderung beim Vereinsregister zu vollziehen. Erforderlich ist für die Anmeldung die notarielle Unterschriftsbeglaubigung des anmeldenden Vorstands.

Die Satzungsänderung tritt erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unabhängig von der Registereintragung können auf der Grundlage der geänderten Satzung bereits Beschlüsse gefasst werden. Wirksam werden diese erst, wenn die Satzung eingetragen worden ist.

Nicht vergessen: Stellen Sie die neue Satzungsversion auf Ihre Vereins-Homepage!

 Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg